

1

Berufungsbegründung

In dem Rechtsstreit

Az.:

werde ich für in der mündlichen Verhandlung beantragen²,

**das Urteil des vom
(Az.:) aufzuheben und die Klage abzuweisen.**

Die durch Schriftsatz vom eingelegte Berufung³ Beklagten begründe ich
wie folgt:

A. Sachverhalt⁴

B. Umfang der Anfechtung

C. Rechtsverletzung⁵

Sollte das Gericht zu dem einen oder anderen Punkt noch weiteren Vortrag für erforderlich halten, wird ausdrücklich um einen richterlichen Hinweis gemäß § 139 Zivilprozessordnung (ZPO) gebeten.

Ausfüllhilfe und Zusatzinformationen

¹ Hinweis zum Berufungsgericht

Es ist darauf zu achten, dass die Berufungsbegründung an das sachlich und örtlich zuständige Gericht gesendet wird.

² Hinweis zur Berufungseinlegung

Die Berufungsbegründung muss nicht zwingend bereits mit der Einlegung der Berufung erfolgen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des erstinstanzlichen Urteils bei dem zuständigen Gericht einzulegen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Innerhalb eines weiteren Monats – also zwei Monate ab Zustellung des erstinstanzlichen Urteils – muss die Berufung begründet werden. Die Berufungsbegründungsfrist kann auf Antrag des Berufungsführers verlängert werden.

In dem Muster wurde die Berufung in einem gesonderten Schriftsatz begründet. Aus diesem Grund wurde lediglich auf den Schriftsatz verwiesen, mit dem die Berufung eingelegt wurde. Es wäre aber auch zulässig, schon bei der Berufungseinlegung die Berufung gleich zu begründen. Dann ist die Berufungsbegründung in der Berufungseinlegungsschrift enthalten.

³ Hinweis zu den Berufungsanträgen

Spätestens in der Berufungsbegründung müssen die Berufungsanträge angekündigt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass das Berufungsgericht erkennen kann, in welchem Umfang der Berufungsführer die Entscheidung des Erstgerichts anfecht – also vollständig oder nur zum Teil.

⁴ Hinweis zum Sachverhalt

Unter dem Punkt „Sachverhalt“ sollte nochmals der wesentliche Sachverhalt aus Sicht des Berufungsführers dargestellt und zusammengefasst werden.

⁵ Hinweis zu Rechtsfehlern

Unter diesem Punkt der Berufungsbegründung muss dargestellt werden, aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung rechtsfehlerhaft ergangen ist. In § 513 der Zivilprozessordnung (ZPO) sind die Berufungsgründe, die erheblich sind, gesetzlich geregelt. Dies können Rechtsverletzungen nach § 546 ZPO sein, auf die die Entscheidung des Erstgerichts beruhen. Auch die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen, die eine andere Entscheidung rechtfertigen, stellen einen Berufsungsgrund dar.

Sie benötigen rechtliche Hilfe?

Dann kontaktieren Sie jetzt Ihren passenden Anwalt für **Strafrecht**, **Verwaltungsrecht** oder **Zivilprozessrecht** auf anwalt.de.

Disclaimer für ein Berufungsbegründungsmuster

Diese Informationen sind nur als allgemeine Hilfe für die Formulierung gedacht. Die Verwendung erfolgt auf eigenes Risiko. Die Verwendung ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Verwender sollten sich deshalb im Zweifel anwaltlich beraten lassen.

Die anwalt.de services AG gibt keine Garantie, Gewährleistung oder Zusicherung für Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Die Haftung für fahrlässig verursachte unmittelbare wie mittelbare Schäden infolge der Verwendung ist mit Ausnahme solcher an Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen.

Die Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Herunterladen und Kopieren zum Privatgebrauch ist gestattet. Weitere Verwendungen – wie insbesondere zum kommerziellen Gebrauch – sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anwalt.de services AG gestattet. Das gilt insbesondere für Verbreitung, Veröffentlichung und Verwertung.

Nutzer erklären sich durch Verwendung der angebotenen Informationen mit diesen Bedingungen einverstanden.

Autorin

Der Inhalt dieses Musters einer Berufungsbegründung wurde von Rechtsanwältin Katja Werner erstellt.